

Angaben zu den Nachprüfungsbehörden und Nachprüfungsstellen

(Vergabeprüfstellen) in den Bekanntmachungen und in den Vergabeunterlagen
kommunaler Vergabeverfahren

Für die Angaben zu den Nachprüfungsbehörden und Nachprüfungsstellen (Vergabeprüfstellen) in den Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge und in den Vergabeunterlagen kommunaler Vergabeverfahren ist Folgendes zu beachten:

1. Oberschwellige Vergabeverfahren

In allen Vergabeverfahren, in denen gemäß § 106 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) der Vierte Teil des Gesetzes anzuwenden ist (Oberschwellige Verfahren), ist die zuständige Nachprüfungsbehörde wie folgt anzugeben:

„Nachprüfungsbehörde: Die Vergabekammern des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin; Fax: 0385 – 588 485 15817.“

2. Unterschwellige Vergabeverfahren

In den Verfahren, in denen der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht anzuwenden ist (Unterschwellige Verfahren), dürfen die Vergabekammern nicht angegeben werden. Andere Vergabeprüfstellen als die in Nummer 1 genannte Nachprüfungsbehörde sind im Land Mecklenburg-Vorpommern für die Vergabeverfahren der kommunalen Auftraggeber nicht eingerichtet. Das bedeutet, dass eine Vergabeprüfstelle (Nachprüfungsstelle) nicht angegeben werden darf. Bei Anwendung der Verdingungsordnung für Bauleistungen - Teil A (VOB/A) sollte in diesen Verfahren zum Punkt „Vergabeprüfstelle/Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)“ die klarstellende Angabe „Keine“ oder „entfällt“ oder „-“ vermerkt werden.

3. Rechtsaufsichtliche Prüfung

Unter „Sonstige Angaben“ kann in allen Vergabeverfahren auf die für die Vergabestelle zuständige Rechtsaufsichtsbehörde als solche wie folgt hingewiesen werden:

- a) In den Verfahren kreisangehöriger Vergabestellen:

„Rechtsaufsichtsbehörde: Der Landrat/ Die Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde, X-Straße 1, 00000 Y-Stadt“

- b) In den Verfahren der Landkreise, kreisfreien und der großen kreisangehörigen Städte sowie der Zweckverbände, die der Aufsicht des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums unterliegen:

„Rechtsaufsichtsbehörde: Ministerium für Inneres und Bau, Referat II 330, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin“

Die Rechtsaufsichtsbehörde darf nicht als Vergabeprüfstelle oder in ähnlicher Weise bezeichnet werden.

Insbesondere treffen die Rechtsaufsichtsbehörden gegenüber beschwerdeführenden Unternehmen keine Feststellungen zur Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Vergabeverfahrens. Hinweisen auf Rechtsverstöße bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gehen diese Stellen nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach und soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie können den Bieter und Bewerbern keinen Rechtsschutz gewähren.

4.

Wird ein Dritter (zum Beispiel ein Planungsbüro) damit beauftragt, ein Vergabeverfahren vorzubereiten oder durchzuführen, ist sicherzustellen, dass der Auftragnehmer diese Bestimmungen bei der Vorbereitung der Bekanntmachungen und der Vergabeunterlagen beachtet.